

identisch oder doch engstens verbunden sind und beide bereits die normalen, tagtäglich von den Bürgern angewendeten Verhaltensregeln widerspiegeln (S. 83 f.). Daraus ergibt sich die wichtige Folgerung, daß „die kommunistische Moral jedem Mitglied der Gesellschaft die Einhaltung der Verfassung und die Durchführung der Gesetze des sozialistischen Staates zur Pflicht macht“. Am Beispiel der Arbeitsdisziplin wird dargelegt, wie die hervorragende moralische und politische Einheit des Sowjetvolkes, welche die Grundlage des einheitlichen sozialistischen Rechtsbewußtseins bildet, durch eine langjährige Entwicklung erreicht worden ist. Besonders aufschlußreich sind die Ausführungen über das Verhältnis von Strafrecht und Moral (S. 88 f.): „Jedes Verbrechen ist in der sozialistischen Gesellschaft gleichzeitig auch eine Verletzung einer Norm der kommunistischen Moral, nicht nur des Rechts.“ Diese Erkenntnis unterstreicht die große erzieherische Aufgabe unserer Gerichte in jedem Einzelverfahren sowie bei der Propagierung der Strafgesetze. Anders als in der kapitalistischen Gesellschaftsordnung kann und darf es in der sozialistischen Gesellschaft keine Kluft zwischen den moralischen und juristischen Normen und der Wirklichkeit geben (S. 83), also z. B. auch keine „Kavaliersdelikte“ oder moralisch neutrale „Verwaltungsdelikte“. Aus dieser Übereinstimmung von Recht und Moral folgt auch, daß die Gerichtsverfassung und die Prozeßgesetze von der sozialistischen Moral durchdrungen sind (S. 891; vgl. auch § 2 Abs. 2 GVG und § 2 StPO der Deutschen Demokratischen Republik).

Andererseits wird entschieden die Tendenz bekämpft, Recht und Moral in eines verschwimmen zu lassen und besonders die spezifische Bestimmung des Rechts außer acht zu lassen. In Kapitel IV wird gerade die Verschiedenheit von Recht und Moral ausführlich untersucht. In diesem Zusammenhang wird grundlegend der Unterschied zwischen Rechtsnorm und Rechtsbewußtsein, zwischen Rechtsnormen und Moralnormen (S. 107, 111 f.), zwischen juristischer und moralischer Schuld (S. 117, 119 f.), zwischen juristischen und moralischen Pflichten (S. 123 f.) entwickelt. Von größter theoretischer und praktischer Bedeutung ist in diesem Kapitel auch die Widerlegung der bürgerlichen Lehre und die klare Darlegung der marxistischen Erkenntnis vom Begriff des einheitlichen Willens, der *volonté générale*, des staatlichen Willens und seiner Verwirklichung im Gesetz (S. 108 ff.).

Wichtige Hinweise für die Rechtsprechung enthalten die Ausführungen über die Bedeutung der Motive einer Handlung im Recht und in der Moral (S. 125 f.) und über die gründliche Prüfung der moralischen Erscheinung des Angeklagten oder der Parteien im Straf- und Zivilprozeß (S. 129 f.). Mit Nachdruck wird hier gefordert, daß das Gericht in jeder Strafsache eingehend die

Verhaltensmotive und die gesamte moralische Erscheinung des Angeklagten untersucht. Auch in Zivilsachen macht sowohl die erzieherische Funktion des Gerichts wie auch die Entscheidung einzelner Fragen, wie z. B. des Sorgerechts für Kinder, eine genaue Feststellung der moralischen Erscheinung der Parteien notwendig.

Das Schlußkapitel legt die gewaltige erzieherische Bedeutung des sozialistischen Sowjetrechts dar, wie sie aus den Besonderheiten des Sowjetstaates und der von der kommunistischen Partei gelenkten Politik, besonders nach dem Sieg des Sozialismus sich ergibt. Für das Sowjetrecht war die kommunistische Erziehung von Anfang an eine selbständige Aufgabe. Jedoch wird vor der idealistischen Verzerrung gewarnt, daß man die Verhältnisse allein mit Hilfe des Rechts menschlich gestalten könne (S. 136 f.). Hier werden die Verdienste des Rechts bei der Entwicklung der sozialistischen Disziplin und die erzieherische Rolle der Gewohnheit behandelt, deren Herausbildung das Recht beschleunigt (S. 142 ff.). Der starke erzieherische Einfluß, den die gesamte Arbeitsgesetzgebung in Durchführung des sozialistischen Grundprinzips „jeder nach seinen Fähigkeiten, jedem nach seiner Leistung“ auf die Arbeitsmoral und die Entfaltung des Wettbewerbs ausübt (S. 148), wird ebenso klar herausgearbeitet wie die große erzieherische Bedeutung des Familienrechts (S. 152 ff.). Für den Richter besonders wertvoll ist die Untersuchung der Frage nach der Behandlung der moralischen Bedeutung gerichtlicher Entscheidungen (S. 163 ff.), insbesondere eines Freispruchs wegen Mangels an Beweisen (S. 167 f.).

Aus alledem erwächst die Verpflichtung zur Festigung unseres Rechts, seiner weiteren Vervollkommnung, der systematischen Erhöhung der Qualifikation der Juristen, zum unversöhnlichen Kampf gegen alle Verletzungen der Gesetzlichkeit, zur Entfaltung der wissenschaftlichen propagandistischen Arbeit und zum Kampf gegen alle bürgerlichen Einflüsse in der Rechtswissenschaft; denn das alles sind notwendige Voraussetzungen für eine erfolgreiche erzieherische Arbeit (S. 179).

Die wissenschaftliche Untersuchung dieses Buches bewahrt überzeugend die Feststellung (S. 16):

„Die marxistisch-leninistische Lehre im allgemeinen und die Lehre vom Recht und von der Moral im besonderen ist nicht nur die einzige Lehre, die die Wirklichkeit, die Objekte ihrer Untersuchung, richtig erklärt, sondern auch eine Lehre, die zur Umgestaltung dieser Wirklichkeit aufruft, die den einzig richtigen Weg weist, der der Menschheit die Befreiung von allen Formen der Ausbeutung und den Aufbau einer neuen, lichten Welt — der Welt des Kommunismus — gewährleistet.“

Zu einigen Fragen des ökonomischen Inhalts des Liefervertrages in der volkseigenen Wirtschaft

Von JOACHIM HEMMERLING, Berlin

Bis in die letzte Zeit hinein halten noch einige unserer Zivilrechtler und Wirtschaftler in der Deutschen Demokratischen Republik an der Anschauung fest, daß es sich bei den zwischen volkseigenen Betrieben und Organisationen abgeschlossenen Verträgen zur Lieferung bestimmter Produkte um Kaufverträge handelt. Werden die Verträge in der sozialistischen Wirtschaft in Worten als etwas grundlegend Neues bezeichnet, so zeigt sich in der Praxis häufig die Tendenz, das „Neue“ in der hergebrachten Weise zu behandeln.

Zwar stellt man bei diesen „Kaufverträgen“ eine Reihe von Besonderheiten fest, die es zulassen, die Verträge als „Kaufverträge besonderer Art“ zu definieren; es bricht sich jedoch nicht die Erkenntnis Bahn, sich bei der Charakterisierung dieser Verträge mit einer völlig neuen Institution des Zivilrechts auseinandersetzen zu müssen. Was diese Erkenntnis erschwert, ist m. E. die Tatsache, daß die durch den Vertrag begründeten Beziehungen zwischen den staatlichen Betrieben und Organisationen den Charakter entgeltlicher Beziehungen haben.

Das tiefe Eindringen in die marxistische politische Ökonomie und Philosophie im allgemeinen und das gründliche Studium der Arbeit J. W. Stalins „ökonomische Probleme des Sozialismus in der UdSSR“ im besonderen befähigen uns, auch diese Fragen wissenschaftlich zu klären, bewahren uns davor, Form und Inhalt bestimmter gesellschaftlicher Erscheinungen und Prozesse miteinander zu vermischen.

Im Gegensatz zum sowjetischen Zivilrecht ist in unserer Gesetzgebung der Begriff des „Liefervertrages“ nicht verankert. In der Praxis wird jedoch der Begriff des „Liefervertrages“ neben dem des „Kaufvertrages“ gebraucht. Die Gleichsetzung beider verschleiert aber den prinzipiellen Unterschied zwischen ihnen und hindert daran, die rechtliche Charakterisierung des Liefervertrages und der sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten der Vertragschließenden von einer neuen Warte vorzunehmen.

In der Regel wird zur Beweisführung für die Definierung der in der volkseigenen Wirtschaft geschlossenen Lieferverträge als „Kaufverträge“ zu dem unter